

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 19. November 1982

217. Stück

- 537. Verordnung:** Verordnung gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz
- 538. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinden Schwechat und Fischamend
- 539. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinden Krumau am Kamp und Jaidhof
- 540. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Köflach und Rosental an der Kainach
- 541. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Thannhausen
- 542. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 165 Gerlos Straße im Bereich der Gemeinde Hollersbach
- 543. Verordnung:** Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

537. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 2. November 1982 gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik verordnet:

§ 1. Für die im folgenden aufgezählten Gerichte wird die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung angeordnet:

1. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz für die Bezirksgerichte Feldbach, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Mürzzuschlag, Villach und Weiz;

2. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck für die Bezirksgerichte Kitzbühel, Kufstein, Schwaz und Rattenberg;

3. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz für die Bezirksgerichte Bad Ischl, Eferding, Enns, Gmunden, Sankt Johann im Pongau, Steyr, Vöcklabruck, Wels und Zell am See;

4. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien für die Bezirksgerichte Amstetten, Baden, Eisenstadt, Gänserndorf, Haag, Hainburg an der Donau, Korneuburg, Krems an der Donau, Melk, Neulengbach, Neusiedl am See, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl.

§ 2. Die Landtafel und das Eisenbahnbuch sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Broda

538. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinden Schwechat und Fischamend

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 9 Preßburger Straße von km 15,6 bis km 20,0 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. November 1974, BGBl. Nr. 712, bestimmten — Abschnitt „Flughafen Schwechat“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

539. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinden Krumau am Kamp und Jaidhof

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 32 Gföhler Straße wird im Bereich der Gemeinden Krumau am Kamp und Jaidhof wie folgt bestimmt:

Die B 32 Gföhler Straße wird von km 12,540 (neu) bis km 12,900 (neu) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

540. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. November 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinden Köflach und Rosental an der Kainach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 70 Packer Straße wird im Bereich der Gemeinden Köflach und Rosental an der Kainach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 37,385, führt von dort als getrennt von der weiterhin bestehenden Bundesstraße verlaufende Richtungsfahrbahn und bindet bei km 37,85 wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Köflach und Rosental an der Kainach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-70-23 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

541. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Thannhausen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 72 Weizer Straße wird im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Thannhausen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 28,30, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung und teilweiser Mitbenützung des Altbestandes, bindet bei km 29,55 wieder in den Bestand ein und weicht in der Folge von diesem zwischen km 30,0 und 30,075, zwischen km 31,04 und 31,20 sowie zwischen km 31,63 und 31,85 geringfügig ab.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Krottendorf und Thannhausen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-72-100 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

542. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 165 Gerlos Straße im Bereich der Gemeinde Hollersbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 165 Gerlos Straße von km 5,131 (alt) bis km 7,330 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. April 1977, BGBl. Nr. 215, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Hollersbach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

543. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. November 1982 über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

Auf Grund des § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung erfaßt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 alle Dienstgeber aus dem Bereich der Sektionen Gewerbe, Industrie und Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß §§ 1 bis 3 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Dienstgeber haben das nach dem Standort ihres Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 vH und

2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern.

(2) Die Verringerung des Beschäftigtenstandes ist 30 Kalendertage vor Ausspruch der ersten inner-

halb der Frist des Abs. 1 erfolgenden Kündigung anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über das Alter, das Geschlecht und die berufliche Qualifikation und Verwendung der von der beabsichtigten Kündigung betroffenen Dienstnehmer zu enthalten.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Dienstgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, erforderliche Verständigung wird hiedurch nicht ersetzt.

§ 3. Diese Verordnung ist auf Kündigungen anzuwenden, die zwischen dem 1. Jänner 1983 und dem 31. Dezember 1985 ausgesprochen werden sollen.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.